



BETREUUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen den

1. **Österreichischen Kinderfreunden, Landesorganisation Kärnten,**
Anton-Falle-Straße 14, 9580 Villach-Drobollach
im folgenden Kinderfreunde genannt

und

2. **Frau/Herrn**
Adresse:.....
Tel.Nr.:.....
E-Mail.....

im folgenden Sorgeberechtigter genannt

wie folgt:

I. Gegenstand der Vereinbarung

Mit gegenständlicher Betreuungsvereinbarung übernehmen die Kinderfreunde eine alters- und interessensgerechte Kinderbetreuung für Kinder im Alter von 3 bis 12 Jahren sowie die Versorgung mit einem Mittagessen.

II. Betreuung der Kinder

Folgendes Kind/Kinder wird/werden seitens der Kinderfreunde betreut:

Kind:, geb. am

Kind:, geb. am

Kind:, geb. am

Die gewünschten Tage bitte ankreuzen:

- Mo, 31.7. Di, 1.8. Mi, 2.8. Do, 3.8. Fr, 4.8.
 Mo, 7.8. Di, 8.8. Mi, 9.8. Do, 10.8. Fr, 11.8.
 Mo, 14.8. ~~Di, 15.8.~~ Mi, 16.8. Do, 17.8. Fr, 18.8.
 Mo, 21.8. Di, 22.8. Mi, 23.8. Do, 24.8. Fr, 25.8.

Die Betreuung beginnt am Montag, den 31.07.2017 und ist begrenzt bis zum Freitag, den 25.08.2017.

III. Obsorgeberechtigung

Der Obsorgeberechtigte erklärt hiermit ausdrücklich für die Obsorge des zu betreuenden Kindes zuständig zu sein. Sollten sich Änderung der Sorgerechtssituation ergeben, so verpflichtet sich der Obsorgeberechtigte, diesen Umstand den Kinderfreunden unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Der Obsorgeberechtigte erklärt weiters, dass das zu betreuende Kind/Kinder nur dann von anderen den Kinderfreunden nicht bekannten Vertrauenspersonen abzuholen sind, wenn diese unter Vorlage eines Ausweises den Kinderfreunden im Vorhinein bekanntgegeben werden.

IV. Öffnungszeiten

Die Betreuung seitens der Kinderfreunde wird vom 31.07.2017 bis einschließlich zum 25.08.2017 jeweils von Montag bis Freitag, 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr übernommen. Begründete Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

V. Kosten und Bezahlungsmodalität

Der Obsorgeberechtigte verpflichtet sich, folgenden Betrag jeweils am Beginn einer Kalenderwoche an Betreuungskosten vor Ort bar einzuzahlen:

5 Tage pro Woche -> EUR 55,-- für Nichtmitglieder bzw. EUR 50,-- für Kinderfreunde – Mitglieder

3 Tage pro Woche -> EUR 36,-- für Nichtmitglieder bzw. EUR 33,-- für Kinderfreunde - Mitglieder.

Festgehalten wird, dass seitens der Kinderfreunde bei allfälligen Fehlzeiten keine finanzielle Rückerstattung gewährt wird.

VI. Verpflichtungen des Obsorgeberechtigten

Der Obsorgeberechtigte ist verpflichtet, den Kinderfreunden bei der Anmeldung etwaiger Erkrankungen, Allergien oder sonstige Umstände bekannt zu geben und das zu dieser Vereinbarung dazugehörige Evidenzblatt vollständig auszufüllen.

Sollten während der Betreuungszeiten Krankheiten auftreten, so sind diese ebenfalls unverzüglich den Kinderfreunden zu melden bzw. eine ärztliche Bestätigung beizubringen, dass allfällige Infektionskrankheiten nicht mehr ansteckend sind. Der Obsorgeberechtigte erklärt sein Einverständnis, dass im Notfall die Kinderfreunde berechtigt sind, einen qualifizierten Kinderarzt bzw. Notarzt zu verständigen, der die entsprechende medizinische Versorgung übernimmt. Die Kinderfreunde behalten sich das Recht vor, beim Verdachtsfall einer ansteckenden Krankheit bzw. einer Erkrankung des Kindes die Betreuung zu unterbrechen, den Obsorgeberechtigten zu verständigen und sind erkrankte Kinder unverzüglich von der Betreuung seitens des Obsorgeberechtigten bzw. seitens der bekanntzugebenden weiteren Bezugspersonen abzuholen.

VII. Haftung

Die Kinderfreunde übernehmen keine Haftung für Wertgegenstände, welche abhanden kommen. Die Kinderfreunde sind zum Schadenersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet und haften für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, welches durch Mitarbeiter entstanden ist.

VIII. Vertragsdauer

Diese Betreuungsvereinbarung wird auf die Dauer der oben angeführten Betreuungszeit abgeschlossen und endet automatisch mit dem letzten Tag der Betreuungsverpflichtung. Festgehalten wird, dass die Beitragsleistung des Obsorgeberechtigten für die gesamte vereinbarte Betreuungszeit zu leisten ist und eine Rückerstattung bzw. Befreiung dieser Zahlungsverpflichtung nicht gewährt wird.

IX. Kündigung

Beide Vertragspartner sind weiters berechtigt, diese Betreuungsvereinbarung aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung aufzulösen,

- a) wenn seitens des Obsorgeberechtigten hinsichtlich der Gesundheit des Kindes unrichtige Auskünfte im Evidenzblatt angegeben werden;
- b) bei fehlender oder unterentwickelter Integrationsfähigkeit des Kindes;
- c) wenn der Betreuungsbetrag nicht fristgerecht entrichtet wird.

Für allfällige Streitigkeiten gilt das Gericht Klagenfurt als Gerichtsstand vereinbart.

....., am

.....
Österreichische Kinderfreunde
Landesorganisation Kärnten

.....
Obsorgeberechtigter